Kantonsrat St.Gallen 51.03.74

Interpellation Locher-St. Gallen vom 25. November 2003 (Wortlaut anschliessend)

## Gewalt auf dem Schulweg

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Januar 2004

Walter Locher-St. Gallen stellt fest, dass sich auf dem Schulweg immer wieder Fälle von Gewalt und Übergriffen auf Schülerinnen und Schüler ereignen. Die angegriffenen Schülerinnen und Schüler seien dabei älteren und kräftigeren Schülerinnen und Schülern hilflos ausgesetzt. Zwar liege der Schulweg grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Eltern, aber diese könnten in solchen Fällen meistens nicht einschreiten und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Andererseits stehe der Schulweg in direktem Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Art. 54 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) verlange von den Schülern ein anständiges und rücksichtsvolles Verhalten in Schule und Öffentlichkeit. Eine analoge Bestimmung enthalte Art. 47 Abs. 1 Bst. c des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1). Viele Schulgemeinden wüssten nicht, ob und inwieweit sie Vorstösse und Übergriffe von Schülerinnen und Schülern auf andere oder gegen Dritte disziplinarisch ahnden könnten. Hier bestehe eine Rechtsunsicherheit. Der Interpellant stellt der Regierung in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

## Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem Schuleintritt verlassen die Kinder den Schonraum, den ihnen das Elternhaus gewährt. Ab jetzt verbringen sie einen stetig wachsenden Teil des Tages in der Obhut der Schule. Damit beginnt der Ablösungsprozess von zu Hause, der in die Selbständigkeit führen soll. Der Schulweg verbindet Elternhaus und Schule. Er ist im Rückblick sowohl mit freudigen Erinnerungen als auch mit leidvollen Erfahrungen gekoppelt. Auf dem Schulweg lernen die Kinder sich anzupassen, aber auch sich durchzusetzen, sie entwickeln und erproben Regeln für das Zusammenleben, und zwar unter sich und ausserhalb des Einflussbereichs der Erwachsenen. Das muss so sein. Solche Erfahrungen gehören zum Heranwachsen. Wer als Kind keinen Schulweg hat, verpasst einen Teil seiner Jugend.

Es gehört daher zur natürlichen Entwicklung eines Kindes, dass es lernt, sich auch ausserhalb des Elternhauses oder der Schule allein zu bewegen und zurechtzufinden. Es ist aber Pflicht des Elternhauses und der Schule, dabei offensichtliche Gefahren von den Kindern fernzuhalten. Dazu gehören die Gefährdung durch den Strassenverkehr, alle Formen der Kriminalität oder des sexuellen Missbrauchs, aber auch einseitige Gewalt durch andere Kinder oder Jugendliche. Es wäre unannehmbar, wenn sich unsere Kinder und Jugendlichen nicht mehr ohne Angst in ihrer vertrauten Umgebung bewegen könnten.

Die Grenzen, wo es sich noch um tolerierbare altersgemässe Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen handelt und wo Erpressung und Gewalt anfangen oder körperliche Überlegenheit zu Machtzwecken missbraucht wird, sind fliessend. Meist beginnen solche Auseinandersetzungen harmlos und eskalieren irgendwann. Für Erwachsene ist es schwierig, rechtzeitig einzugreifen. Es ist daher wichtig, dass Kinder und Jugendliche Ansprechpersonen haben, an die sie sich jederzeit vertrauensvoll wenden können. Das ist heute in stärkerem Ausmass der Fall als früher, wo die Kinder mit ihren Sorgen und Nöten oft genug allein gelassen wurden. Das Thema Gewalt wird in der Öffentlichkeit und vor allem in den Schulen heute ganz allgemein ernster genommen. Gewalt wird in der schulinternen Weiterbildung der Lehrkräfte zunehmend thematisiert. Mit dem Ordner "sicher!gsund!", der in der Zusammenarbeit des Amtes für Volksschule mit der Kantonspolizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Zentrum für Prävention

und Gesundheitsförderung entwickelt wurde, stehen den Lehrkräften wertvolle Informationen zu Verfügung. Mit der Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes bietet der Kanton den Schulgemeinden in Notfällen rund um die Uhr professionelle Hilfe an.

Die Schulgemeinden sind darüber unterrichtet, dass sie bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen rechtliche Schritte einzuleiten haben. Die Handhabung der Schulen bei schweren disziplinarischen Verstössen wurde erweitert. Mit dem V. Nachtrag zum VSG wurden die Voraussetzungen geschaffen, Jugendliche, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, bis drei Wochen vom Unterrichtsbesuch auszuschliessen oder bis zu einem halben Jahr in eine Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte im Jugendheim Platanenhof in Oberuzwil einzuweisen. In den beiden ersten Jahren waren insgesamt siebzehn Schüler von letzterer, einschneidender Massnahme betroffen. In allen diesen Fällen wurde auch das ausserschulische Verhalten der Jugendlichen in die Beurteilung mit einbezogen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

- 1. Soweit es sich um Verstösse gegen das Disziplinarrecht oder die Schulordnung handelt, gibt es keine statistischen Daten. Die einzelnen Schulgemeinden sind zu kleine Messgrössen, um statistisch relevant zu sein. Gewaltphänomene treten unregelmässig und akut auf und werden in der Regel von einer sehr kleinen Minderheit der Schüler verschuldet. Eine Erhebung über den Kanton würde auch keinen Sinn machen, da ein Durchschnittswert wenig aussagt. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass sich die Dynamik eines Schulbetriebs schlecht für eine statistische Erfassung eignet. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich individuell in einem Entwicklungsprozess und die Schülerschaft einer Oberstufe erneuert sich alle drei Jahre. Ein Vergleich über die Jahre beträfe immer wieder einen anderen Personenkreis. Soweit es sich um strafrechtlich relevante Tatbestände handelt, verfügen aber die Kantonspolizei und die Jugendstaatsanwaltschaft über die erforderlichen Daten.
- 2. Wie weit die öffentliche Schule Einfluss auf die Kinder auf dem Schulweg nimmt, beschlägt ihren Erziehungsauftrag. Der Erziehungsauftrag der Schule ist von Gesetzes wegen nicht prioritär, sondern steht hinter ihrem Bildungsauftrag zurück, den sie mit dem Unterricht erfüllt. Die Schule nimmt auf die Kinder zuerst und zuvorderst auf der Lernebene Einfluss. Sie respektiert damit den Vortritt ihrer familiären vor den übrigen Beziehungen. Rechtlich ergibt sich diese Priorität aus dem verfassungsmässigen Vorrang des Bundeszivilrechts, das den Eltern die primäre Sorge für das Kind überträgt, vor dem öffentlichen Schulrecht der Kantone. Kerngeschäft der Schule ist der Unterricht. Da dieser nicht in einem menschlichen und sozialen Vakuum stattfinden kann, tritt zu ihm die Erziehung als Zusatzaufgabe hinzu. Die Schule unterstützt die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, kann ihnen diese jedoch nicht abnehmen.

Nach Art. 54 VSG haben sich Schülerinnen und Schüler nicht nur in der Schule, sondern auch in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Diese Vorschrift ist nach dem oben Gesagten so auszulegen, dass sie nicht Bundesrecht verletzt. Ausserhalb des Unterrichts hat die zivilrechtliche elterliche Sorge Vorrang vor der öffentlich-rechtlichen Aufsichtsund Betreuungspflicht der Schule. Somit liegt der ordentliche, vom Stundenplan bestimmte Schulweg nicht in der Verantwortung der Schule, sondern in der Verantwortung der Eltern. Es ist an diesen dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommen oder Schaden verursachen. Vorbehalten sind einzig Schulwege, die auf Grund besonderer Umstände der Schule zuzurechnen sind (Schülertransporte, Verschiebung zwischen verschiedenen Schulanlagen). Eine Aufsicht der Schule auf dem Schulweg wäre bundesrechtswidrig, abgesehen davon aber auch weder gesellschaftspolitisch realistisch noch praktisch durchführbar.

Diese Feststellung hindert indessen nicht, Art. 54 VSG wenn nicht für Verantwortung und Aufsicht, so doch für Disziplinarmassnahmen der Schule "ausdehnend" zu interpretieren: Schülerinnen und Schüler können von ihrer Schule nicht nur für Fehlverhalten während der Unter-

richtszeit, einschliesslich beaufsichtigte Zwischen- und Randzeiten, d.h. für Fehlverhalten auf dem Schulareal, sondern auch für Fehlverhalten ausserhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulweg diszipliniert werden. Disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden können und sollen insbesondere Schüler, die auf dem Schulweg Kameradinnen und Kameraden Tätlichkeiten oder gar Verletzungen zufügen oder die sie sonst in erheblichem Mass belästigen (Drohungen, Mobbing usw.). Voraussetzung sind eine entsprechende Wahrnehmung und ein schlüssiger Beweis. Diese liegen zwar wegen der fehlenden Präsenz und Aufsicht von Schulorganen auf dem Schulweg nicht auf der Hand bzw. sind nicht so leicht zu führen wie bei Vorfällen während der Unterrichtszeit, können aber im Einzelfall namentlich über Aussagen von Eltern oder Dritter beigebracht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf dem ordentlichen Schulweg allein die Eltern für das Kind verantwortlich sind, die elterliche Verantwortung indessen subsidiär durch die Disziplinargewalt der Schule "nach Wahrnehmung" überlagert wird. Soweit die Schule von einem gröberen Fehlverhalten eines Kindes auf dem Schulweg Kenntnis erhält und dieses beweisen kann und in der Folge disziplinarisch ahndet, unterstützt sie die Eltern bei der Erfüllung ihrer zivilrechtlichen Sorge über das Kind, wie es ihr mit dem Erziehungsauftrag des Volksschulgesetzes aufgetragen ist.

3. Die vorhandenen Instrumente und gesetzlichen Grundlagen sind ausreichend. Wichtiger als zusätzliche Reglementierungen ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf alle offenen und verdeckten Formen der Gewalt. Unser Staatswesen gründet auf gegenseitiger Achtung und Toleranz. Wer Gewalt ausübt, negiert diesen Grundsatz. Dafür darf er nicht mit Toleranz rechnen. In der Schule geht es aber in erster Linie um Erziehung, nicht um Sanktionen. Die beste Prävention liegt in einer verbesserten Integration randständiger und daher für Gewalt anfälliger Kinder und Jugendlicher. Sie müssen lernen, dass man seine Ziele auch mit friedlichen Mitteln erreichen kann. Auf dem Schulweg begegnen sich Kinder unterschiedlichster sozialer Herkunft, Sprache, Rasse und Konfession. Er ist damit ein unverzichtbarer Ort des sozialen Lernens, mit allen Chancen und Risiken.

20. Januar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.74

## Interpellation Locher-St.Gallen: «Gewalt auf dem Schulweg

Leider gibt es auch in unserem Kanton immer wieder Fälle von Gewalt und Übergriffen von Schülern auf dem Schulweg auf andere Schüler oder Dritte. Oft sind angegriffene Schüler älteren oder kräftigeren Schülern hilflos ausgesetzt. Die Verantwortung für den Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern, die in solchen Fällen jedoch nicht immer einschreiten und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen.

Es ist offenbar in einzelnen st.gallischen Schulgemeinden unklar, ob und inwieweit Verstösse und Übergriffe von Schülern auf andere Schüler oder Dritte durch die Schulbehörden auch disziplinarisch geahndet werden können. Diese Rechtsunsicherheit ist unbefriedigend.

Der Schulweg steht im direkten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb. Art. 54 des Volksschulgesetzes verlangt von den Schülern ein anständiges und rücksichtsvolles Verhalten in Schule und Öffentlichkeit. Eine analoge Bestimmung enthält Art. 47 Abs. 1 lit. c des Mittelschulgesetzes.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Existieren im Kanton St.Gallen Erhebungen über den Umfang von Gewalt und Übergriffen von Schülern auf Mitschüler und/oder Dritte auf dem Schulweg?
- 2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine Bejahung und klare Regelung der disziplinarischen Zuständigkeit der Schulbehörden auf dem Schulweg wünschbar und erforderlich ist?
- 3. Ist die Regierung allenfalls bereit, im Falle von Unklarheiten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine disziplinarische Zuständigkeit der Schulbehörden auch auf dem Schulweg zu schaffen?»

25. November 2003